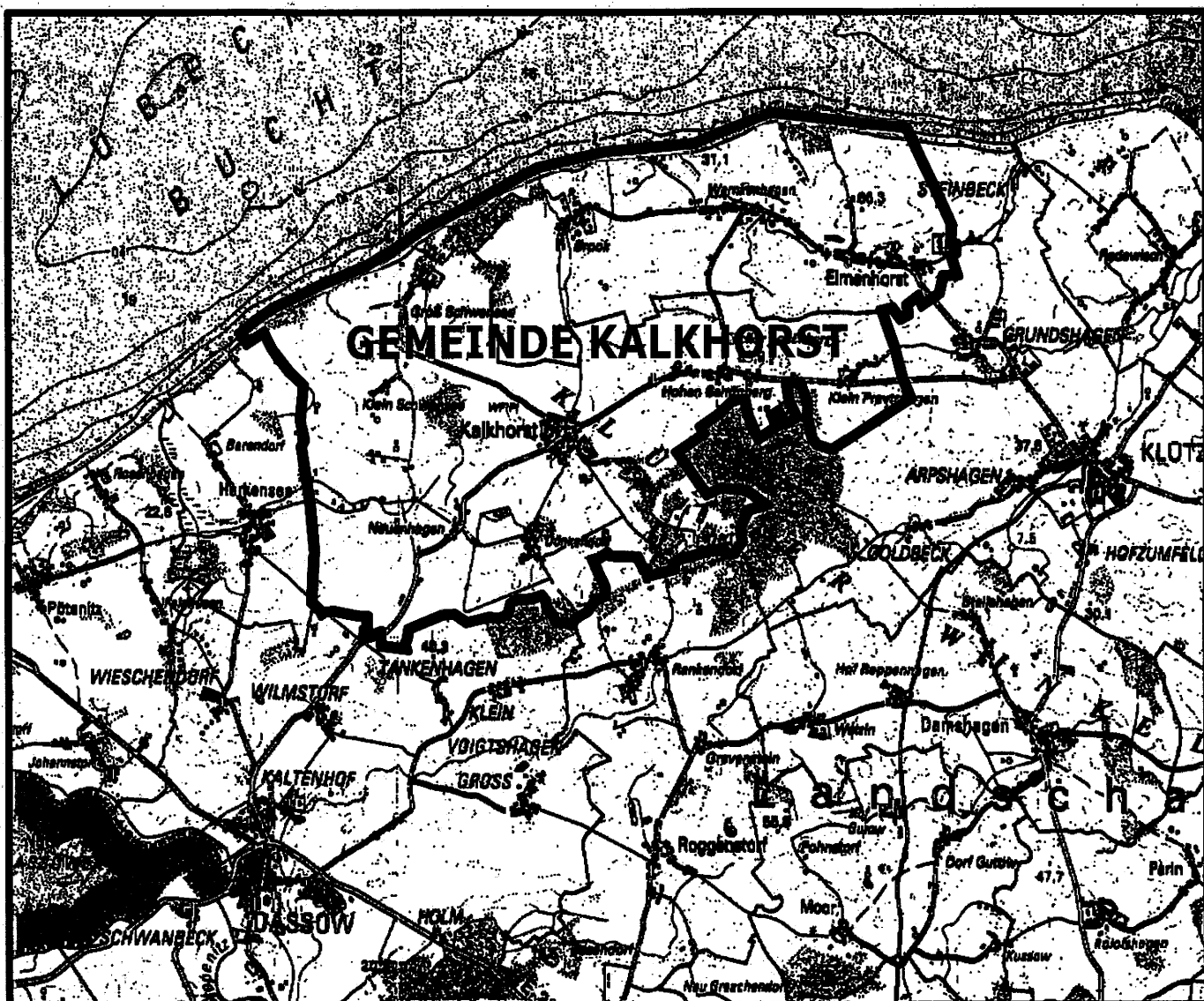


BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ZUR ORTSGESTALTUNG IN DEN ORTEN DER GEMEINDE



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 26. September 2017

SATZUNG

BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Kalkhorst

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Allgemeines	2
2. Teilbereiche 1 bis 4 in den Ortslagen	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Teilbereich 1 - Kalkhorst – Straße der Jugend sowie Neue Reihe	4
2.3 Teilbereich 2: Kalkhorst - Am Mühlenberg	11
2.4 Teilbereich 3: Elmenhorst – Klützer Straße	21
2.5 Teilbereich 4: Warnkenhagen – Dorfstraße	28

1. Allgemeines

Die Gemeinde Kalkhorst verfügt über eine Ortsgestaltungssatzung für das gesamte Gemeindegebiet. Während die Gestaltungssatzung zunächst nur für den ursprünglichen Bereich der Gemeinde Kalkhorst, noch ohne die hinzugehörenden Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst galt, wurde die Ortsgestaltungssatzung dann für das gesamte Gemeindegebiet, das durch Zusammenlegung der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst entstand, erlassen.

Neuerlicher Anlass sich mit der Ortsgestaltungssatzung zu beschäftigen, waren Entscheidungen zum Baurecht und insbesondere auch zur differenzierteren Betrachtung gestalterischer und planungsrechtlicher Belange.

Die Gemeinde Kalkhorst machte sich zu eigen, die Überprüfung der allgemeinen Ortsgestaltungssatzung für die Ortsteile des Gemeindegebietes auf spezifische Bereiche zu untersuchen. Hierfür wurden die Ortsteile des Gemeindegebietes auf ihre Eigenheiten hin überprüft und auf eigenständige Vorgaben zur Ortsgestaltung untersucht. Ausgenommen von den Festsetzungen für die Ortsgestaltung ist die Ortslage Groß Schwansee. Dies ist damit begründet, dass eine Vielzahl an Bebauungsplänen die gestalterischen Vorgaben für die Ortslage hinreichend prägt und keine Übernahme in die Gestaltungssatzung notwendig ist.

Für die übrigen Ortsbereiche konnte festgestellt werden, dass eine weitergehende Differenzierung der Ortsgestaltungssatzung nach Ortsteilen nicht notwendig ist. Hier genügt es einzelne Teilbereiche, die über spezifische Eigenheiten verfügen, in den Ortslagen Kalkhorst (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) und in den Ortslagen Elmenhorst und Warnkenhagen auszugliedern. Für diese Ortsteile werden die abweichenden Zielsetzungen für die Bereiche begründet und konkret dargestellt.

Ansonsten können die Vorgaben

- zur Gestalt der Baukörper,
- zu Dächern,
- zu Dachaufbauten,
- zu Außenwänden,
- zu Einfriedungen,
- zu Grundstücksfreiflächen und
- zu Werbeanlagen

für die Ortsteile des Gemeindegebietes gleichgehalten werden.

Für die Außenwände wurden die Farben präzisiert. Hierbei ist zu beachten, dass für das Verblendmauerwerk die RAL-DESIGN-Farbtöne unter Berücksichtigung des Herstellungsprozesses der Klinker orientierend zu verwenden sind. In der Ziegelindustrie wird bei der Farbgebung nicht auf RAL- bzw. RAL DESIGN-Farbtöne zurückgegriffen. Die Angaben dienen dazu, entsprechend eindeutige Vorgaben mit der 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vorzunehmen, um das beabsichtigte Farbspektrum entsprechend zu benennen und einzugrenzen.

2. Teilbereiche 1 bis 4 in den Ortslagen

2.1 Allgemeines

Die prägenden Merkmale einzelner Teilbereiche innerhalb der verschiedenen Ortslagen wurden herausgearbeitet, und – wenn Abweichungen von den allgemeingültigen Festlegungen bestehen – ergänzend für den jeweiligen Teilbereich festgesetzt.

Einzelne Teilbereiche mit von den allgemeingültigen Regelungen abweichenden Merkmalen wurden gesondert festgesetzt:

- **Teilbereich 1: Kalkhorst** – Straße der Jugend 24/ 26, und 7e, 9/ 9a, 9b, 11/ 13, 15/ 17, 19/ 21, 25/ 23, 27/ 29 sowie Neue Reihe 6/ 8, 10/ 12, 14/ 16, 18/ 20, 22/ 24 und 21/ 23, 25, 25a, 27/ 29, 31/ 33,

- **Teilbereich 2: Kalkhorst** – Am Mühlenberg 5, 5a, 5b, 5c, 7, 7h, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27a, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75,

- **Teilbereich 3: Elmenhorst** – Klützer Straße 4/ 5, 6/ 7, 8/ 9, 10/ 11, 12/ 13, 14/ 15,

- **Teilbereich 4: Warnkenhagen** – Dorfstraße 19, 21, 23, 25, 27.

2.2 Teilbereich 1 - Kalkhorst – Straße der Jugend sowie Neue Reihe

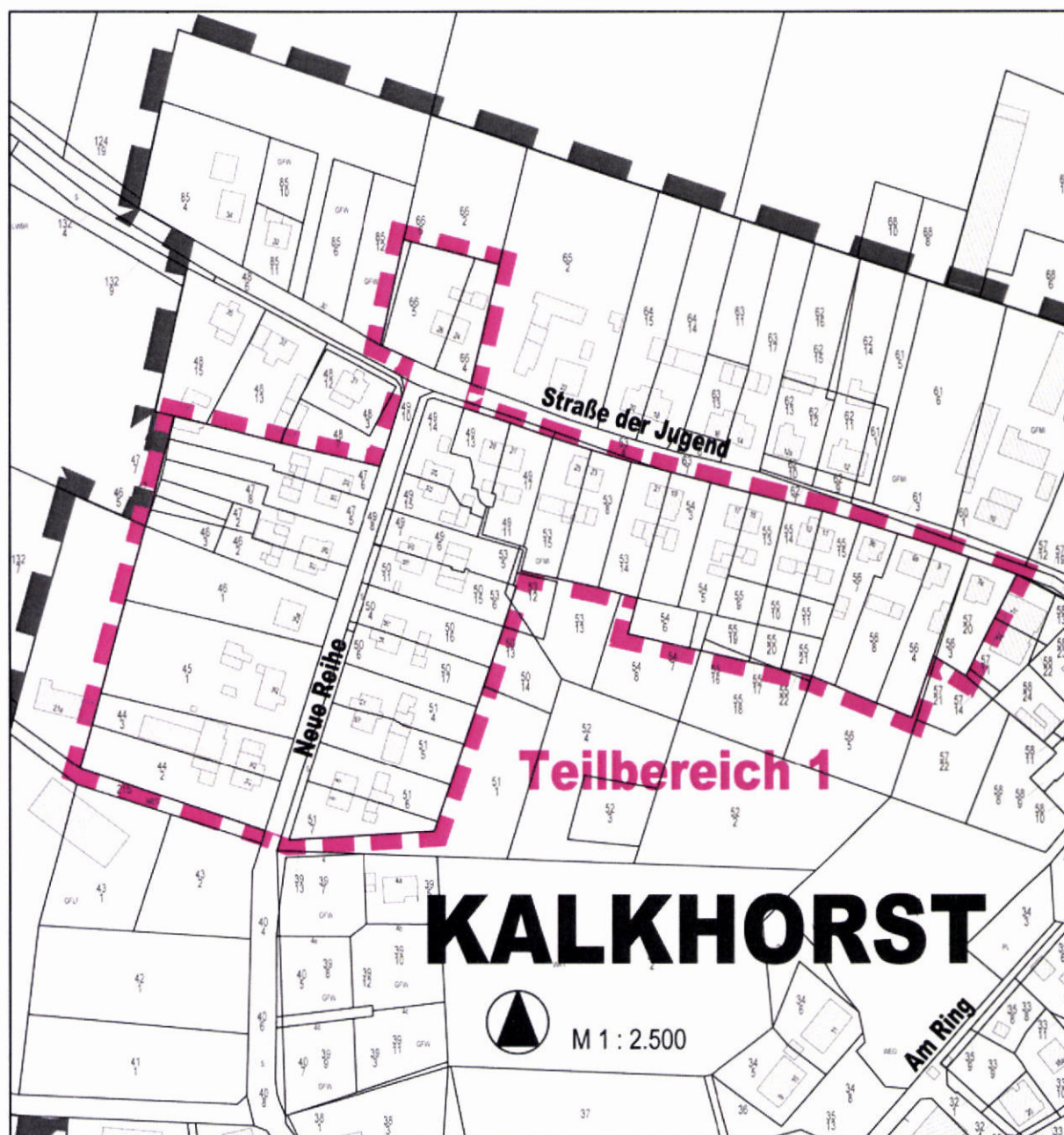


Abb. 1: Teilbereich 1 – Darstellung des Geltungsbereiches

In der "Straße der Jugend" und in der "Neuen Reihe" wurden nach dem zweiten Weltkrieg vordergründig Doppelhäuser errichtet. Einige Einfamilienhäuser sind ebenfalls hier zu finden.

Diese Grundstücke mit ihrer gleichartigen Wohnbebauung stellen innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Kalkhorst im Ort Kalkhorst ein geschlossenes städtebauliches Ensemble dar, was sich gleichzeitig von der typischen Bebauung in der Gemeinde unterscheidet.

Gestalt der Baukörper:

Die Gebäude besitzen einen rechteckigen Grundriss; sie sind traufseitig zur Straße angeordnet. An der Traufseite zur Straße hin sind oftmals Windfänge zu finden, welche teilweise im Verhältnis zum Hauptbaukörper etwas überdimensioniert erscheinen.

Dächer:

Dachform/ Dachneigung/ Dacheindeckung/ Dachaufbauten

Die Gebäude besitzen ein steil geneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 45° - 48°. Die Dachneigung stellt sich einheitlich dar.

Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Ein Drempel ist nicht vorhanden.

Die Dacheindeckung ist in den Farben rot/ grau/ anthrazit vorhanden.

Als Dacheindeckung wurden Dachziegel/ Dachsteine verwendet.

Dachgauben sind kaum vorhanden.

Außenwände:

Als horizontale Gliederung hebt sich oftmals der Sockelbereich vom Erdgeschoss ab.

Bei der Mehrheit der Gebäude sind die Fassaden mit hellem, teilweise pastellfarbenem Putz vorhanden. Einige Gebäude besitzen eine rote ziegelsichtige Fassade.

Einfriedungen zur Straße:

Zu finden sind überwiegend Hecken, ebenso Metallzäune.

Schlussfolgerungen für zusätzliche Festlegungen (über die allgemeingültigen Festlegungen hinaus):

§ 4 Abs. 1a – Eingrenzung der Dachform und -neigung unter Berücksichtigung des Bestandes auf Satteldächer mit 45° - 48°.

- Begründung: Berücksichtigung der vorhandenen Dachlandschaft innerhalb des Teilbereiches; somit stärkere Einschränkung im Hinblick auf den Erhalt der prägenden städtebaulichen Gestalt des Teilbereiches.

§ 3 Abs. 4 – Ergänzung zur Breite von Windfängen und Erkern in Bezug auf Doppelhäuser (½ der jeweiligen Hausseite der Doppelhaushälfte).

- Begründung: die typische Anordnung von Windfängen wird insbesondere für die schmalen Fassadenlängen der Doppelhäuser im Bestand gewürdigt. Jedoch sollte weiterhin der Windfang in seinen Abmessungen hinter das Hauptgebäude zurücktreten und als Anbau erkennbar sein. Somit wird die Begrenzung auf ½ der jeweiligen Hausseite der Doppelhaushälfte festgelegt.

Fotodokumentation (Stand: 4. September 2017):



Abb. 2: Straße der Jugend/ Ecke Neue Reihe – Straßenraum



Abb. 3: Straße der Jugend Nr. 19/ Nr. 21



Abb. 4: Straße der Jugend Nr. 27/ 29



Abb. 5: Straße der Jugend Nr. 26/ 24



Abb. 6: Neue Reihe – östliche Straßenseite



Abb. 7: Neue Reihe – westliche Straßenseite



Abb. 8: Neue Reihe Nr. 25



Abb. 9: Neue Reihe Nr. 24/ 22



Abb. 10: Neue Reihe Nr. 8/ 6

2.3 Teilbereich 2: Kalkhorst - Am Mühlenberg

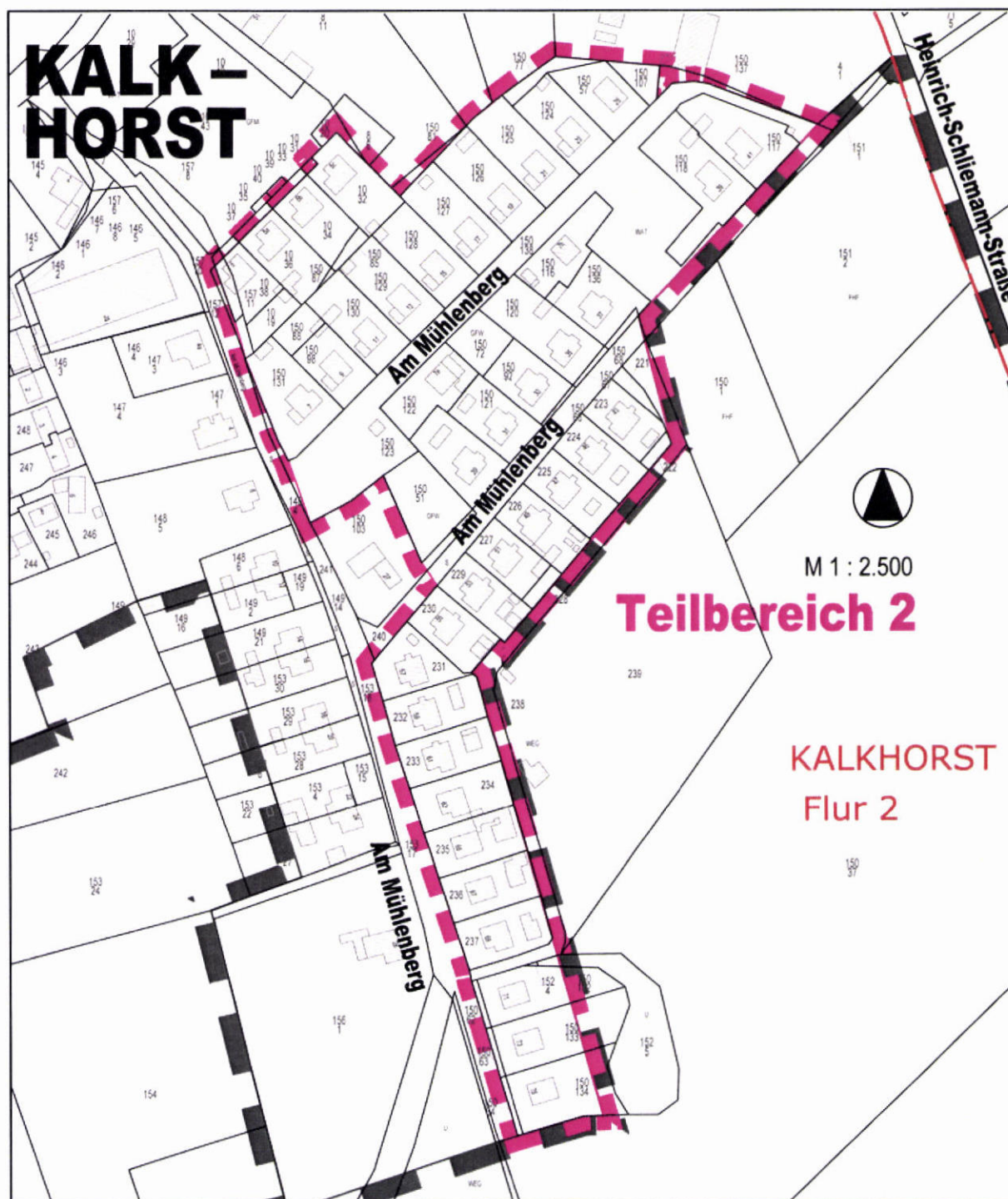


Abb. 11: Darstellung des Geltungsbereiches

Es wurden eine Vielzahl an Wohnhäusern als Einzelhäuser gleichen Bautyps Am Mühlenberg errichtet (Nr. 5, 5a, 5b, 5c, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27a, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75). Nr. 7e und Nr. 7h wurden zu späterem Zeitpunkt errichtet; es handelt sich nicht um den vorherrschenden Bautyp.

Diese Grundstücke mit ihrer gleichartigen Wohnbebauung stellen innerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Kalkhorst im Ort Kalkhorst ein geschlossenes städtebauliches Ensemble dar, was sich gleichzeitig von der typischen Bebauung in der Gemeinde unterscheidet. Die Gebäude gleichen Bautyps (Fertigteilhaus) wurden in der DDR-Zeit errichtet. Die Gebäude Nr. 7e und Nr. 7h wurden zu einem späteren Zeitpunkt in einer anderen Bauweise, jedoch ebenfalls als Einfamilienhäuser errichtet.

Gestalt der Baukörper:

Die Gebäude gleichen Bautyps besitzen einen rechteckigen Grundriss; sie sind giebelseitig zur Straße angeordnet. Die Sockelhöhe ist etwas höher als gewöhnlich im Gebiet von Kalkhorst für Einfamilien- und Doppelhäuser; die Gebäude wurden mit einem hohen Untergeschoss (Souterrain) errichtet. An der Giebelseite zur Straße hin sind weder Anbauten noch Windfänge oder ähnliches zu finden. Nr. 7e und Nr. 7h besitzen ebenfalls einen rechteckigen Grundriss. Nr. 7e wurde – entgegen der ansonsten im Gebiet bestimmenden Gebäudestellung – traufseitig zur Straße errichtet.

Windfänge für die Eingangsbereiche der Häuser wurden an der Traufseite der Gebäude angeordnet; ebenso Terrassen oder Wintergärten.

Dächer:

Dachform/ Dachneigung/ Dacheindeckung/ Dachaufbauten

Die Gebäude besitzen ein steil geneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 38°. Die Dächer sind also etwas flacher geneigt als die vorherrschenden Dächer im Gemeindegebiet.

Allein Nr. 7h wurde mit einem Krüppelwalmdach errichtet.

Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Ein Drempel ist nicht vorhanden.

Die Dacheindeckung ist in den Farben rot/ braun/ grau/ anthrazit vorhanden.

Als Dacheindeckung wurden Dachziegel/ Dachsteine verwendet.

Dachgauben sind nicht vorhanden.

Außenwände:

Als horizontale Gliederung hebt sich der Sockelbereich vom Erdgeschoss ab.

Bei der Mehrheit der Gebäude sind die Fassaden mit hellem, teilweise pastellfarbenem Glattputz vorhanden. Einige Gebäude besitzen noch den vermutlich ursprünglichen Zustand mit einer Verkleidung aus Platten. Ein Gebäude besitzt eine weiße ziegelsichtige Fassade.

Die Gebäude Nr. 7e und Nr. 7h besitzen eine rote ziegelsichtige Fassade.

Einfriedungen zur Straße:

Zu finden sind überwiegend Hecken. Ebenso sind Metallzäune, Holzzäune und Betonelemente als Zaun vorzufinden.

Schlussfolgerungen für zusätzliche Festlegungen (über die allgemeingültigen Festlegungen hinaus):

§ 3 Abs. 1a – Beschränkung auf die Errichtung von giebelständig zur Straße stehenden Gebäuden.

- Begründung: Die giebelständige Gebäudeausrichtung innerhalb des Teilbereiches soll künftig gesichert werden. 1 Gebäude bildet die Ausnahme und genießt Bestandschutz. Dies soll jedoch nicht beispielhaft für weitere Ergänzungsbauten herangezogen werden. Die städtebauliche Struktur wird gesichert.

§ 3 Abs. 8 – Beibehaltung des hohen Untergeschosses (Souterrain) wie im Bestand bei Umbauten, ebenso Beachtung bei Neubau und Ergänzung.

- Begründung: Das städtebauliche Erscheinungsbild in Bezug auf die Höhenentwicklung der Gebäude soll gesichert werden. 2 Gebäude bilden eine Ausnahme und genießen Bestandsschutz. Dies soll jedoch nicht beispielgebend für die weitere Bebauung sein.

§ 3 Abs. 4a –Unzulässigkeit straßenseitiger Windfänge und Erker.

- Begründung: Die städtebauliche Struktur wird gesichert. Windfänge und Erker sollen auf den straßenseitigen Gebäudefronten unter Berücksichtigung des Bestandes nicht zulässig sein.

§ 4 Abs. 1b – Eingrenzung der Dachform und -neigung unter Berücksichtigung des Bestandes auf Satteldächer mit 37° bis 40°.

- Begründung: Berücksichtigung der vorhandenen Dachlandschaft innerhalb des Teilbereiches; somit stärkere Einschränkung im Hinblick auf den Erhalt der prägenden städtebaulichen Gestalt des Teilbereiches.

Fotodokumentation (Stand: 4. September 2017):



Abb. 12: Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche (1)



Abb. 13: Einfriedungen zur öffentlichen Straße (2)



Abb. 14: Am Mühlberg Nr. 39 – mit vermutlich ursprünglichem Zustand der Fassade



Abb. 15: Am Mühlberg Nr. 43, 45, 47



Abb. 16: Straßenraum Am Mühlberg im Bereich Nr. 59 – 69



Abb. 17: Am Mühlberg Nr. 71, 73, 75



Abb. 18: Am Mühlenberg Nr. 61, 63, 65



Abb. 19: Am Mühlenberg Nr. 27 – Fachwerkhaus mit teilweise ziegelsichtiger Fassade (nicht innerhalb des Teilbereiches Nr. 2)



Abb. 20: Am Mühlberg im Bereich Nr. 7 – 25



Abb. 21: Am Mühlberg Nr. 13 – 25



Abb. 22: Am Mühlenberg Nr. 5, 5a, 5b, 5c



Abb. 23: Am Mühlenberg Nr. 7e



Abb. 24: Am Mühlenberg – rückwärtige Grundstücke Nr. 35 und Nr. 37



Abb. 25: Am Mühlenberg Nr. 7h

2.4 Teilbereich 3: Elmenhorst – Klützer Straße

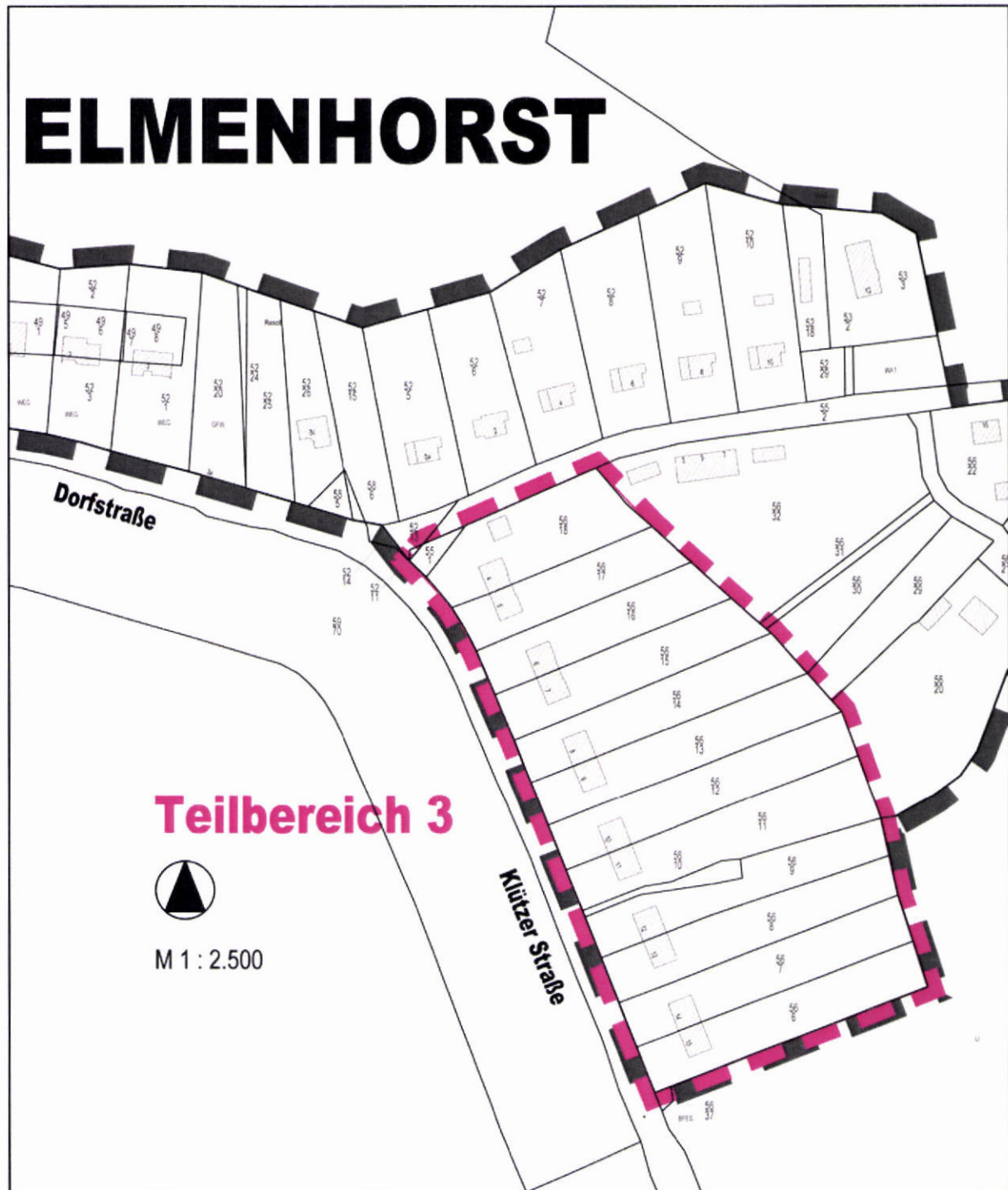


Abb. 26: Teilbereich 3 – Darstellung des Geltungsbereiches

Es wurden 6 Wohnhäuser als Doppelhäuser gleichen Bautyps in der Klützer Straße 4/ 5, 6/ 7, 8/ 9, 10/ 11, 12/ 13, 14/ 15 errichtet.

Diese 6 Grundstücke mit ihrer gleichartigen Wohnbebauung stellen innerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Kalkhorst in Elmenhorst ein geschlossenes städtebauliches Ensemble dar, was sich gleichzeitig von der typischen dörflichen Bebauung unterscheidet. Die Gebäude wurden zur DDR-Zeit errichtet.

Gestalt der Baukörper:

Die Gebäude besitzen einen rechteckigen Grundriss; sie sind traufseitig mit der Längsseite zur Klützer Straße angeordnet. Die Sockelhöhe ist teilweise – je nach Lage des Hauses – etwas höher als gewöhnlich im Gebiet des Dorfes für Einfamilien- und Doppelhäuser.

Prägend sind straßenseitig die Anbauten/ Wintergärten bzw. Terrassen mit und ohne Überdachung in einer Breite von ca. 2/3 der Gebäudeseite und maximal 3 m tief.

Dächer:

Dachform/ Dachneigung/ Dacheindeckung/ Dachaufbauten

Im Gegensatz zu den ansonsten vorherrschenden steil geneigten Dächern wurden diese Gebäude mit einem flach geneigten Satteldach errichtet. Die Dachneigung beträgt ca. 10° bis 15°. Die Dacheindeckung ist in den Farben rot/ grau/ anthrazit vorhanden.

Abweichend von der Dacheindeckung mit Dachziegeln/ Dachsteinen ist im Bestand auch bituminöse Dacheindeckung sowie Platten mit Dachziegeloptik vorhanden.

Ein Drempe ist nicht vorhanden; keine Wohnnutzung des Dachgeschosses. Dachgauben sind nicht vorhanden.

Außenwände:

Als horizontale Gliederung hebt sich der Sockelbereich vom Erdgeschoss ab.

Die Wände sind mit hellem, teilweise pastellfarbenem Glattsputz aber auch in einem roten Glattsputz vorhanden. Ein Gebäude besitzt eine plattenartige Verkleidung an der Fassade, die helles Sichtmauerwerk imitiert.

Einfriedungen zur Straße:

Zu finden sind überwiegend Hecken. Ebenso sind Metallzäune (Stäbe, Maschendraht) vorzufinden.

Schlussfolgerungen für zusätzliche Festlegungen (über die allgemeingültigen Festlegungen hinaus):

§ 3 Abs. 2a – Anbauten, Loggien und Terrassen mit und ohne Überdachung sind an der zur öffentlichen Straße ausgerichteten Seite des Hauptgebäudes in einer Breite von maximal 2/3 der Gebäudeseite und einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.

- Begründung: Die Festlegung ermöglicht auch künftig die Ausrichtung der Anbauten, Loggien und Terrassen zur Straße. Für diesen Teilbereich wird dies unter Berücksichtigung der Grundstücksstruktur als prägend erachtet.

§ 3 Abs. 9 – Festlegung der erhöhten Sockelhöhe und der Traufhöhe unter Berücksichtigung des Bestandes.

- Begründung: Die Festsetzung wurde unter Berücksichtigung des Bestandes getroffen und dient der Sicherung der Höhenentwicklung gemäß dem Bestand.

§ 4 Abs. 1c – Eingrenzung der Dachform und -neigung unter Berücksichtigung des Bestandes auf Satteldächer mit 10° bis 15°.

- Begründung: Die Festsetzung dient dem Erhalt der Dachlandschaft und städtebaulichen Eigenart des Teilbereiches.

§ 4 Abs. 4a – zusätzliche Festsetzungen zur Dacheindeckung und Dachfarben der Hauptgebäude unter Berücksichtigung des Bestandes.

- Begründung: Die Festsetzung dient dem Erhalt der Dachlandschaft und städtebaulichen Eigenart des Teilbereiches.

§ 5 Abs. 1a – Dachgauben sind unzulässig.

- Begründung: Die Festsetzung dient dem Erhalt der Dachlandschaft und städtebaulichen Eigenart des Teilbereiches.

Fotodokumentation (Stand: 4. September 2017):



Abb. 27: Klützer Straße mit Einfriedungen der Grundstücke (1)



Abb. 28: Klützer Straße mit Einfriedungen der Grundstücke (2)



Abb. 29: Klützer Straße Nr. 10/ 11



Abb. 30: Klützer Straße Nr. 10/ 11 (Nr. 11 mit Verkleidung der Fassade)



Abb. 31: Klützer Straße Nr. 12/ 13



Abb. 32: Klützer Straße Nr. 13 (mit erhöhtem Sockel)



Abb. 33: Klützer Straße Nr. 4/ 5

2.5 Teilbereich 4: Warnkenhagen – Dorfstraße



Abb. 34: Teilbereich 4 – Darstellung des Geltungsbereiches

Es wurden 5 Wohnhäuser gleichen Bautyps in der Dorfstraße 19, 21, 23, 25, 27 errichtet.

Diese 5 Grundstücke mit ihrer gleichartigen Wohnbebauung aus der DDR-Zeit stellen innerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Kalkhorst in Warnkenhagen ein geschlossenes städtebauliches Ensemble dar, was sich gleichzeitig von der typischen dörflichen Bebauung unterscheidet.

Gestalt der Baukörper:

Die Gebäude besitzen einen L-förmigen Grundriss mit jeweils glattem Schenkel zur Straße; der Rücksprung befindet sich auf der straßenabgewandten Seite. Somit sind die Gebäude mit einer durchgehenden Traufe zu Straße angeordnet. Die Höhe des Untergeschosses (Souterrain) der Gebäude ist mit nahezu einer Geschosshöhe beachtlich.

Ebenfalls prägend sind die Windfänge an der straßenseitigen Gebäudeseite, die über eine Außentreppe erreicht werden.

Dächer:

Dachform/ Dachneigung/ Dacheindeckung/ Dachaufbauten

Im Gegensatz zu den ansonsten vorherrschenden steil geneigten Dächern wurde diese Gebäude mit einem flach geneigten Walmdach errichtet. Die Dachneigung beträgt ca. 25°.

Abweichend von der Dacheindeckung mit Dachziegeln/ Dachsteinen ist im Bestand auch bituminöse Dacheindeckung vorhanden.

Ein Dremmel ist nicht vorhanden. Dachaufbauten sind nicht vorhanden. Keine Wohnnutzung des Dachgeschosses.

Außenwände:

Als horizontale Gliederung besitzen die Gebäude einen Absatz zwischen dem Untergeschoss (Souterrain) und dem Normalgeschoss.

Die Wände sind mit hellem, teilweise pastellfarbenem Glattputz vorhanden.

Einfriedungen zur Straße:

Zu finden sind Metallzäune (die Gestaltung lässt auf die Zeit der Errichtung der Wohngebäude schließen), ein Holzzaun sowie Hecken.

Schlussfolgerungen für zusätzliche Festlegungen (über die allgemeingültigen Festlegungen hinaus):

§ 3 Abs. 10 – Beibehaltung des hohen Untergeschosses (Souterrain) wie im Bestand bei Umbauten, ebenso Beachtung bei Neubau und Ergänzung.

- Begründung: Das städtebauliche Erscheinungsbild in Bezug auf die Höhenentwicklung der Gebäude soll gesichert werden.

§ 4 Abs. 1d – Eingrenzung der Dachform und -neigung unter Berücksichtigung des Bestandes auf Walmdächer mit 23° bis 28°.

- Begründung: Berücksichtigung der vorhandenen Dachlandschaft innerhalb des Teilbereiches; somit stärkere Einschränkung im Hinblick auf den Erhalt der prägenden städtebaulichen Gestalt des Teilbereiches.

§ 4 Abs. 4b – zusätzliche Festsetzungen zur Dacheindeckung und Dachfarben der Hauptgebäude unter Berücksichtigung des Bestandes.

- Begründung: Berücksichtigung der vorhandenen Dachlandschaft innerhalb des Teilbereiches; somit stärkere Einschränkung im Hinblick auf den Erhalt der prägenden städtebaulichen Gestalt des Teilbereiches.

§ 5 Abs. 1b – Dachgauben sind unzulässig.

- Begründung: wie vorhergehend.

Fotodokumentation (Stand: 4. September 2017):



Abb. 35: Dorfstraße 19



Abb. 36: Dorfstraße 21



Abb. 37: Dorfstraße 23



Abb. 38: Dorfstraße 25



Abb. 39: Dorfstraße 27

Aufgestellt für die Gemeinde Kalkhorst
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
mahnel@pbm-mahnel.de